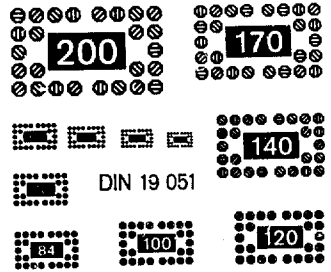

Unterstützungs-Richtlinien

für die
Unterstützungskasse
des DGB e. V.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

A 97 - 00649

A 97 - 00649

§ 1

Leistungsarten

Die Unterstützungskasse gewährt entsprechend den Bestimmungen der Vereinssatzung (§ 9) den Beschäftigten ihrer Mitglieder Alters-, Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Unfallunterstützung.

§ 2

Leistungsempfänger

1. Die Unterstützungen werden den Beschäftigten der Mitglieder gewährt, auf die sich die Versorgung erstreckt.
2. Beschäftigte, die bei der Anstellung das 50. Lebensjahr überschritten hatten, sind von der Versorgung ausgeschlossen; es sei denn, daß sie schon vor dem 1. 1. 1950 angestellt waren. In besonderen Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
3. Nicht versorgt werden vorübergehend, aushilfsweise, auf Probe und unständig Beschäftigte.

4. Endet das Dienstverhältnis des Beschäftigten, so scheidet er aus der Versorgung aus, soweit er nicht auf Grund dieser Richtlinien Unterstützung bezieht.

5. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, daß Personen nach einer mindestens 10-jährigen Beschäftigungszeit bei einem der Vereinsmitglieder auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses als Beschäftigte behandelt werden. In diesen Fällen setzt der Vorstand die jeweiligen Beiträge fest.

§ 3

Altersunterstützung

1. Beschäftigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und aus den Diensten des Mitgliedes ausgeschieden sind, erhalten Altersunterstützung.

   Weibliche Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und aus den Diensten des Mitgliedes ausgeschieden sind, erhalten eine Altersunterstützung, wenn sie Altersruhegeld aus der Sozialversicherung beziehen.

2. Die Unterstützungszahlung beginnt mit der Einstellung der Gehalts- oder Lohnzahlung.

3. Für die Berechnung der Altersunterstützung wird das Durchschnittsbruttogehalt der letzten 24 Monate zugrunde gelegt. Die Unterstützung beträgt nach einer Wartezeit von 3 Jahren 20 v. H. des Bruttogehaltes, mit dem Ablauf eines jeden weiteren Jahres steigt sie um 3 v. H. bis zu 60 v. H.

   Die Wartezeit entfällt, wenn der Beschäftigte nach Vollendung des 50. Lebensjahres als versorgungsberechtigt gemeldet worden ist und für ihn mindestens für 3 Jahre Beitragsanteile entrichtet worden sind.

4. Die hauptamtliche Tätigkeit in den Gewerkschaften vor 1933 und nach Kriegsende (1945) wird angerechnet.

5. Die Zeit während des Naziregimes ist anzurechnen, wenn die hauptamtliche Tätigkeit in den Gewerkschaften bis zur Auflösung ausgeübt und nach Kriegsende (1945) vor jeder anderen Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist. In besonderen Ausnahmefällen kann durch Beschluß des Vorstandes von diesen Erfordernissen abgesehen werden.

6. Die Zeit der Freiheitsentziehung, die ein Beschäftigter während der Nazizeit aus politischen Gründen erlitten hat, ist auch dann anzurechnen, wenn die Voraussetzungen von Abs. 5 Satz 1 nicht vorliegen.

§ 4

Hinterbliebenenunterstützung für Witwen

1. Verstirbt der Beschäftigte oder ein Unterstützungsempfänger, so erhält die Witwe 80 v. H. der ihm im Zeit-

punkt des Todes zu zahlenden oder gezahlten Unterstützung.

2. Besteht die Ehe beim Tode des Beschäftigten weniger als 10 Jahre und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird die Unterstützung für jedes Jahr, das die Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger ist als der Beschäftigte um 1/15 gekürzt.

3. Hinterbliebenenunterstützung wird nicht gezahlt, wenn die Ehe erst nach Gewährung einer Altersunterstützung geschlossen wurde.

§ 5

Hinterbliebenenunterstützung für Witwer

Der Witwer einer Beschäftigten oder Altersunterstützungsempfängerin erhält Leistungen nach Maßgabe des § 4, wenn er berufsunfähig ist und seine Ehefrau seinen Unterhalt überwiegend bestritten hat.

§ 6

Hinterbliebenenunterstützung für Waisen

1. Nach dem Tode des (der) Beschäftigten erhalten seine (ihre) Kinder bis zum 18. Lebensjahr oder bis zur Vollendung der Ausbildung, in diesem Falle jedoch höchstens bis zum 25. Lebensjahre, je 5% der Witwen-(Witwer-) Unterstüzung.

2. Insgesamt dürfen die Unterstützungsleistungen an Halbwaisen 20 v. H. der Witwenunterstützung nicht übersteigen. Bei Überschreiten der Leistungsgrenze ist die Unterstützung für jedes Kind anteilmäßig zu kürzen.

3. Kinder einer verstorbenen Beschäftigten, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind, erhalten die Waisenunterstützung nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat. Die Unterstützung wird nicht gewährt, soweit der hinterbliebene Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreiten kann.

4. Unehelichen Kindern, für deren Unterhalt der Verstorbene gesorgt hat, wird die gleiche Unterstützung gewährt.

5. Für Vollwaisen wird die Unterstützung von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 7

Hinterbliebenenunterstützung für Unterhaltsempfänger

Wird keine Witwen-(Witwer-)Unterstützung gewährt, so kann Personen, mit denen der Beschäftigte in häuslicher

Gemeinschaft lebte und deren Unterhalt er überwiegend bestritten hat, eine nach Lage des Falles zu bemessende Unterstützung gewährt werden.

§ 8

Abfindung bei Wiederverheiratung

1. Witwen und Witwer von Versorgungsberechtigten, die sich wiederverheiraten, werden nicht mehr unterstützt. In besonderen Härtefällen kann die Unterstützung ganz oder teilweise weitergezahlt werden.

2. Bei Wegfall der laufenden Unterstützung kann eine Abfindung gezahlt werden, deren Höhe den doppelten Betrag einer Jahresunterstützung nicht überschreiten darf.

3. Die Witwen- oder Witwerunterstützung wird wieder gewährt, wenn die Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden des Anspruchsberechtigten aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. Dies gilt nicht, wenn der (die) Berechtigte es unterläßt, sonstige Rentenansprüche geltend zu machen. Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 9

Anrechnung fremder Leistungen

1. Auf die Unterstützung werden angerechnet:

   a) Leistungen aus der Sozialversicherung mit folgender Maßgabe:

      aa) Soweit die Leistungen auf einer Höherversicherung gemäß Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 14. 3. 1951 sowie § 11 AnVNG und § 1234 ArNVG beruhen, für die der Unterstützungsempfänger die Beiträge aus eigenen Mitteln aufgebracht hat, werden sie nicht angerechnet,

      bb) Bei Knappschaftsrenten wird der Rentenbetrag nicht angerechnet, der durch den höheren Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen der Knappschaftsversicherung zugewachsen ist. Das Nähere bestimmt der Kassenvorstand.

      cc) Unterstützungsempfängern, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig waren, werden die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung angerechnet, die sie empfangen hätten, wenn nach dem 1. Januar 1958 für jeden Monat der

Versicherungsfreiheit ein Beitrag in Höhe der höchsten Pflichtversicherungsklasse gezahlt worden wäre,

b) Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge nach näherer Bestimmung durch den Kassenvorstand,

c) Zusatzversorgungsrenten des öffentlichen Dienstes, jedoch nur insoweit, als von dem Mitglied*) hierfür Beiträge oder Beitragsanteile entrichtet worden sind,

d) Leistungen aus Lebensversicherungen, die gemäß Artikel 2, § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. 2. 1957 abgeschlossen worden sind,

e) öffentliche Wiedergutmachungsleistungen, die aus Anlaß der Auflösung einer gewerkschaftlichen Versorgungseinrichtung gewährt werden,

soweit sie bei der erstmaligen Festsetzung der Unterstützung zusammen mit der Unterstützung in den Fällen

des § 3 . . . . . 75%
der §§ 4 und 5 . . . . . 60%
des § 6 je Kind . . . . . 3,75% insg. 15%

des Durchschnittsbruttogehaltes der letzten 24 Monate übersteigt.

*) DGB und Gewerkschaften

Trifft eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen, wird § 55 AnVNG bzw. § 1278 ArVNG entsprechend angewandt.

2. Übersteigt die Unterstützung des früheren Beschäftigten zusammen mit einem etwaigen Arbeitseinkommen die letzten Dienstbezüge, so ist sie entsprechend zu kürzen. Übersteigt das Arbeitseinkommen allein die früheren Dienstbezüge, so ruht die Unterstützungszahlung.

§ 10
Berufsunfähigkeitsunterstützung

1. Wird der Beschäftigte während der Dienstzeit berufsunfähig im Sinne der Vorschriften, die für die gesetzliche Rentenversicherung gelten, so werden ihm und im Todesfalle seinen Hinterbliebenen Leistungen nach Maßgabe der §§ 3 bis 9 gewährt.

§ 11
Unfallunterstützung

1. Ist ein Beschäftigter infolge eines Arbeitsunfalles vorübergehend erwerbsunfähig, so wird ihm bis zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit oder bis zur Feststellung dauernder Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch

für 360 Tage, eine Unterstützung in Höhe des entgangenen Nettoarbeitsverdienstes gewährt.

2. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit wird eine laufende monatliche Unterstützung in Höhe von 75 v. H. des Durchschnittsbruttoverdienstes der letzten 12 Monate gewährt. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Unfällen Jugendlicher und nicht voll Beschäftigter, kann über diesen Satz hinausgegangen werden.
3. Ein Heilverfahren oder der Ersatz sonstiger Kosten können nur zur Milderung oder zur Behebung von durch den Unfall verursachten Gesundheitsstörungen oder Körperbeschädigungen gewährt werden.

§ 12

Unfallunterstützung für Hinterbliebene

Tritt infolge des Unfalles der Tod ein, wird der Witwe des Verstorbenen eine laufende Unterstützung in Höhe von 80 v. H. der Unfallunterstützung des Ehemannes (§ 11 Abs. 2) gewährt. Die §§ 5 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Anrechnung fremder Leistungen auf Unfallunterstützungen

1. Auf die Unfallunterstützungen sind fremde Leistungen gemäß § 9 anzurechnen.

2. Auf die Unfallunterstützungen können ferner Leistungen angerechnet werden, die auf Grund arbeitsvertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche für Unfallfolgen gewährt werden.
3. Leistungen aus Versicherungen, deren Prämien ein Unternehmen oder eine Körperschaft entrichtet hat, in denen der Beschäftigte ein Mandat im gewerkschaftlichen Auftrag ausübt oder ausgeübt hat, können angerechnet werden.

§ 14

Zusammentreffen von Leistungen

Sind die Voraussetzungen für den Empfang mehrerer Unterstützungsarten in einer Person erfüllt, so wird nur eine Unterstützungsart, und zwar die mit der höchsten Leistung gewährt.

§ 15

Anpassung der Unterstützung

Die laufende Anpassung der Unterstützung an die Gehaltsentwicklung der Gewerkschaftsangestellten wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des DGB von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16

Voraussetzung der Leistungsgewährung

1. Unterstützungen werden nur auf Grund eines Antrages gewährt, der an das Mitglied zu richten ist, bei dem der Beschäftigte tätig war oder ist. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Prüfung erforderlich sind.

2. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn das Mitglied für den Beschäftigten alle fälligen Beitragsanteile entrichtet hat. Die Unterstützung kann verweigert werden, wenn das Mitglied den Beschäftigten nicht rechtzeitig gemäß § 12 Abs. 1 der Vereinssatzung angemeldet hat.

3. Auf Verlangen der Unterstützungskasse hat der Leistungsempfänger jederzeit den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterstützung vorliegen.